



AUSTRIAN POWER GRID
STROM BEWEGT

abteilung.51@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19
A-1220 Wien, IZD-Tower

Tel +43 (0) 50 320-161
Fax +43 (0) 50 320-167
Mail apg@apg.at
Web www.apg.at

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
L.USR.12.0044/591224

Datum
01.06.2012

Betrifft:

Stellungnahme der APG zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Austrian Power Grid AG (APG) darf hiermit zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) wie folgt Stellung nehmen:

I. Schallthematik

APG hat die Aufgabe, den für die Versorgungssicherheit Österreichs unverzichtbaren Lückenschluss des innerösterreichischen 380 kV-Rings herzustellen. Da es aufgrund von elektromagnetischen Feldern und aus Gründen des Ortsbildes notwendig ist, die Neubautrassen immer stärker in siedlungsfernen Gebieten zu planen, also Ortsgebiete zu meiden, sind wir damit konfrontiert, dass der bei Nebel und leichtem Regen auftretende Koronaschall zu einer Erhöhung der Basispegel führt. Zwar liegt die Gesamtbelastung durchaus im Bereich der Schall-Immissionsgrenzwerte; jedoch gefährdet die Erhöhung der Basispegel die Genehmigungsfähigkeit der Vorhaben oder bedingt exorbitante Kostensteigerungen, wobei erschwerend hinzutritt, dass derartige Leitungskonfigurationen und deren Schallminderungspotential teilweise noch nicht erprobt sind.

Die im innerösterreichischen Übertragungsnetz geplanten Freileitungsprojekte führen zu einer erheblichen Entlastung von Nachbarn aufgrund von Leitungsdemontagen sowie Bündelungen mit bestehenden Freileitungen (Mitführungen vor allem von Verteilernetzleitungen auf dem Gestänge der Höchstspannungsleitung). Auch die Nutzung der in § 24f Abs 15 Satz 1 und 2 verankerten Möglichkeiten wäre aufgrund fehlender materiengesetzlicher Möglichkeiten sehr wichtig.

Daher erscheint es gerechtfertigt, Vorhaben der Z 16 Anhang 1 ebenfalls in § 17 Abs 3 neue Fassung aufzunehmen.

APG regt daher folgende Änderungen im Entwurf zum UVP-G an:

Member of VERBUND Group

Rechtsform - Aktiengesellschaft
Firmensitz - Wien
FN 177696v - HG Wien
DVR 1010794
UID ATU46061602
EORI ATE0S1000003769

Blatt:	2
Vom:	01.06.2012
An:	abteilung.51@lebensministerium.at

§ 17 Abs 3 Z6 ist wie folgt zu erweitern:

„Für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen **und für Vorhaben der Z 16 mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der dauerhaften Entlastung von Nachbarn auf bestehende Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV abzustellen ist**; für diese Vorhaben der Z 14 und 16 des Anhanges 1, sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn- Enteisungsschädigungsgesetzes anzuwenden.“

II. Aufnahme von „Energiewege von überregionaler Bedeutung“ in den 3. Abschnitt

Die Umsetzung von Großprojekten wird oftmals durch sehr lang dauernde Genehmigungsverfahren verzögert, gerade im Bereich Energiewirtschaft, so beim Ausbau der Stromleitungsnetze, betraf dies wiederholt Vorhaben, denen schließlich - auch vom Verwaltungsgerichtshof - attestiert wurde, dass sie im dringenden öffentlichen Interesse stehen (vgl. zB. VwGH 24.6.2009, ZI. 2007/05/0101 u.a. zur 380 kV-Steiermarkleitung: Das Verfahren dauerte in diesem Fall in erster Instanz rund 15 und in zweiter Instanz knapp 24 Monate, dies nach Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens nach dem Starkstromwegesgesetz).

Eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist notwendig, um den Grad der Nutzung erneuerbarer Energien zu erhöhen - dies sowohl direkt, z.B. durch den Bau von Wasserkraftwerken, Windparks etc. - als auch indirekt durch den dafür erforderlichen Ausbau der Leitungsnetze.

Es erscheint daher aus Sicht der APG zum einen geboten, den rechtlichen Rahmen, den das UVP-G 2000 für Großprojekte verschiedenster Art vorgibt, anzupassen. Zum anderen soll auf den Umstand, dass gerade der besonders wichtige Ausbau der Stromleitungsnetze durch außerordentliche lange Verfahrensdauern behindert wird, reagiert werden: Energiewege von überregionaler Bedeutung, somit in unserem Fall Großprojekte im Leitungsbaubereich sind - wie die großen Straßen- und Schienenprojekte - einem besonderen Verfahrensregime zu unterstellen. Um ein einheitliches Regelungssystem für alle überregional bedeutsamen Linienvorhaben zu erreichen, sind auch andere wichtige Energiewege in den 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu überstellen.

Die Überstellung weiterer Vorhabentypen in den 3. Abschnitt des UVP-G 2000 - und somit in den Vollziehungsbereich des Bundes - bedarf freilich auch der Schaffung einer kompetenzrechtlichen Grundlage in Art. 10 B-VG. Regionale und lokale Netze sollen im Vollzugsbereich der Länder verbleiben.

APG regt daher folgende Änderungen im Entwurf zum UVP-G an:

Der 3. Abschnitt erhält die Bezeichnung „UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN, HOCHLEISTUNGSSTRECKEN UND ENERGIEWEGE VON ÜBERREGIONALER BEDEUTUNG“.

Nach § 23b wird folgender § 23c samt Überschrift eingefügt:

Blatt:	3
Vom:	01.06.2012
An:	abteilung.51@lebensministerium.at

„Anwendungsbereich für Energiewege

§ 23c. (1) Für folgende Vorhaben von Energiewegen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau von Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km;
2. Neubau von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;

(2) Für folgende Vorhaben von Energiewegen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Änderung von Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm, durch die eine Erhöhung der Leitungslänge um mindestens 10 km bewirkt wird,
2. Änderung von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV, durch die eine Erhöhung der Leitungslänge um mindestens 3,75 km bewirkt wird,

wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.“

§ 24 lautet:

„**§ 24.** (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dies gilt für Vorhaben gemäß § 23c mit der Maßgabe, dass der Bundesminister/die Bundesministerin für Wirtschaft, Familie und Jugend die Umweltverträglichkeitsprüfung und das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder Teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der/die in Abs. 1 genannte Bundesminister/ Bundesministerin ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

...

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a, 23b oder 23c durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 oder § 23c Abs. 2 ausreichen. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

...

Blatt:	4
Vom:	01.06.2012
An:	abteilung.51@lebensministerium.at

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs. 1 anzuwenden: § 2 (Begriffsbestimmungen) mit der Maßgabe, dass auch die Behörde nach Abs. 3 zu den mitwirkenden Behörden zählt; § 4 (Vorverfahren); § 6 (Umweltverträglichkeitserklärung) mit der Maßgabe, dass die Behörde festlegen kann, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind; § 10 Abs. 1 bis 6 und 8 (grenzüberschreitende Auswirkungen); § 16 Abs. 1 und 2 (mündliche Verhandlung).

...

(9) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß § 23a, § 23b oder §23c unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb einer Frist von 3 Jahren als nichtig erklärt werden.

...

§ 24c Abs. 8 lautet:

„(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen innerhalb jenes Zeitraums, der im Zeitplan (§ 24b Abs. 1) für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vorgesehen ist, alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

In § 45 Z 1 lautet der Klammersausdruck „(§§ 3, 3a, 23a, 23b und 23c)“.

Weit fortgeschrittene Verfahren sollen nach der bisherigen Rechtslage zu Ende geführt werden, da eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Fällen der Absicht, eine Beschleunigung zu bewirken, zuwiderlaufen könnte. Da somit Angelegenheiten, die aufgrund der Änderung in Art. 10 B-VG nunmehr in der Vollziehung Bundessache sind, in Einzelfällen in der Vollziehung der Länder bleiben, bedarf es hiezu einer Verfassungsbestimmung.

(Verfassungsbestimmung) Dem § 46 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) (Verfassungsbestimmung) Die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2011 neu gefassten Bestimmungen sind auch auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle anhängig sind, anzuwenden. Verfahren, in denen zu diesem Zeitpunkt bereits die öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens (§§ 13 Abs. 2, § 24e Abs. 2) begonnen hat, sind jedoch nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.“

§ 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Vollziehung der §§ 23a bis 24h und des § 45 in Bezug auf diese Bestimmungen ist, mit Ausnahme der in § 23c angeführten Vorhaben, der/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.“

In § 47 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für die Vollziehung der §§ 23c bis 24h und des § 45 in Bezug auf diese Bestimmungen ist hinsichtlich der in § 23c angeführten Vorhaben der/die Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend zuständig.“

APG regt weiters folgende Änderung im Bundes-Verfassungsgesetz an:

In Art. 10 Abs. 1 Z 9 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wendung angefügt:

Blatt:	5
Vom:	01.06.2012
An:	abteilung.51@lebensministerium.at

„sowie für Energiewege, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, soweit diese aufgrund ihrer Übertragungsleistung von überregionaler Bedeutung sind;“

III. Generelle Verfahrensbeschleunigung

1. Reduktion des Vorhabensbegriffs

Durch den derzeit gesetzlich verankerten sogenannten weiten Vorhabensbegriff sind im UVP-Verfahren stets alle Maßnahmen, die in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem eigentlichen UVP-pflichtigen Umwelteingriff stehen, zu behandeln. Die Einreichunterlagen und die Entscheidung beziehen sich daher nicht nur auf eine technische Anlage an einem bestimmten Standort, sondern zB auch auf verschiedenste Infrastrukturmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Anlagenerrichtung gesetzt werden müssen.

Da es in der Praxis schwierig ist, diese Maßnahmen, die oftmals nicht vom Projektwerber selbst, sondern von einem Dritten realisiert werden, bereits im UVP-Verfahren mit jener Detailschärfe, die in einem solchen Verfahren erforderlich ist, festzulegen, scheint es zur Beschleunigung der Verfahren, aber auch zur Verkürzung der Vorbereitungsphase für die Projektwerber daher erforderlich, den Vorhabensbegriff auf jenen Umfang zu reduzieren, den auch der Begriff „Projekte“ nach der UVP-RL aufweist, womit auch der Gegenstand des UVP-Verfahrens reduziert wird.

APG regt daher folgende Änderungen im Entwurf zum UVP-G an:

In § 2 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen“ und wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Werden mehrere Anlagen oder Eingriffe in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang errichtet, bestimmt sich der Umfang des Vorhabens nach den Verwaltungsvorschriften.“

2. Anpassung der Rechtsmittelmöglichkeiten an das Gemeinschaftsrecht

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung sollen Rechtsmittelmöglichkeiten im Rahmen des gemeinschaftsrechtlich Zulässigen gegeben sein. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen Feststellungsbescheide, die der Standortgemeinde derzeit als einziger der Formalparteien eingeräumt ist, gestrichen werden. Das Feststellungsverfahren dient dazu, vorweg rasch eine verbindliche Klärung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung herbeizuführen. Dieser Beschleunigungswirkung wird jedoch gegengesteuert, wenn die Standortgemeinde nach Abschluss des zweitinstanzlichen Verfahren noch ein unter Umständen lang dauerndes höchstgerichtliches Verfahren initiieren kann, das zwar kein rechtliches Hindernis für die Umsetzung des Vorhabens darstellt, den Projektwerber aber faktisch mit einer Restunsicherheit belastet.

APG regt daher folgende Änderungen im Entwurf zum UVP-G an:

In § 3 Abs. 7 entfällt der achte Satz.

Der Kreis der Parteistellungsberechtigten und der Umfang der Rechtsmittelmöglichkeiten sollte aus Sicht der APG auf jenes Ausmaß reduziert werden, das aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung

Blatt:	6
Vom:	01.06.2012
An:	abteilung.51@lebensministerium.at

bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten) erforderlich ist.

§ 19 UVP-G ist, gemessen an Art. 10a UVP-RL, insoweit überschießend, als die Teilrechtsfähigkeit und Parteistellung der Bürgerinitiativen keineswegs gemeinschaftsrechtlich geboten ist. Deren lokale Betroffenheit wird bereits durch die umfassenden Parteistellungen der Nachbarn und der Gemeinden abgedeckt. Die interessierte - wenn auch nicht individuell betroffene - Öffentlichkeit wird durch die Umweltschlichter und die Umweltorganisationen repräsentiert.

APG regt daher folgende Änderungen im Entwurf zum UVP-G an:

In § 19 entfallen in Abs. 1 die Z. 6, Abs. 2, in Abs. 3 die Wortfolge „und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 10 zweiter Satz.

3. Erhöhte Bedeutung der Feststellungen des fakultativen Vorverfahrens

Aus APG-Sicht soll die Behörde im fakultativen Vorverfahren auf Antrag einen Bescheid zu erlassen haben. Dieser bindet zwar die Behörde bei ihrer Entscheidung im Hauptverfahren nicht, es bedarf aber einer eingehenden Begründung, wenn sie in diesem Verfahren zu grundsätzlich anderen Schlüssen gelangt. Als Ergebnis des Verfahrens soll eine (vorläufige) Feststellung, dass ein Vorhaben im öffentlichen Interesse liege, ermöglicht werden. Diese Feststellung kann der Behörde eine Entscheidungshilfe geben, wenn sie bei der Bearbeitung mehrerer Verfahren über die Verteilung vorhandener beschränkter Ressourcen entscheiden muss.

Um zu gewährleisten, dass das Ansuchen um Durchführung eines Vorverfahrens und die vorgelegten Unterlagen von den Sachverständigen mit der erforderlichen Tiefe bearbeitet werden, soll eine besondere Begründungspflicht für Verbesserungsaufträge, die im Hauptverfahren erteilt werden, geschaffen werden.

APG regt daher folgende Änderungen im Entwurf zum UVP-G an:

§ 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde hat gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin zu den Unterlagen gemäß Abs. 1 ehestmöglich, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen, nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, auch Dritter (sonstiger Behörden und Träger öffentlicher Interessen) Stellung zu nehmen. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form zu beteiligen, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies beantragt. In der Stellungnahme der Behörde sind insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6) aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen.“

Dem § 4 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bestehen keine offensichtlichen Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung, ist dies auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin mit Bescheid festzustellen. In diesem Bescheid ist gegebenenfalls auch auszusprechen, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Verbesserung der Infrastruktur, die Nutzung erneuerbarer Energieträger oder die volkswirtschaftlichen Effekte der geplanten Investition im öffentlichen Interesse liegt.

(5) Wurde ein Vorverfahren durchgeführt, hat die Behörde, wenn sie im Genehmigungsverfahren einen Verbesserungsauftrag (§ 5 Abs. 2) erteilt, diesen zu begründen. In der Begründung ist

Blatt:	7
Vom:	01.06.2012
An:	abteilung.51@lebensministerium.at

insbesondere darzulegen, aus welchen Gründen auf diesen Mangel um Vorverfahren noch nicht hingewiesen werden konnte.“

4. Straffung des Zeitplans im Genehmigungsverfahren

Auch im Genehmigungsverfahren ist auf eine Straffung des Zeitplans und dessen Einhaltung einzuwirken. Durch die Beschränkung der Zulässigkeit von Verbesserungsaufträgen auf einen Zeitraum von sechs Wochen ab Einbringung des Genehmigungsantrags sollen die Sachverständigen dazu angehalten werden, die Einreichunterlagen umgehend zu sichten und Ergänzungswünsche rasch bekannt zu geben.

APG regt daher folgende Änderungen im Entwurf zum UVP-G an:

§ 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin binnen sechs Wochen ab Einlangen des Genehmigungsantrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen.“

Sachverständige, die den vorgegebenen Zeitplan nicht einhalten, sollten aus Sicht der APG das Recht verlieren, die Beantwortung fachlicher Fragen durch den Projektwerber/die Projektwerberin zu verlangen. Die Mitwirkungspflicht der Parteien soll dort ihre Grenzen haben, wo sie nicht im Sinne der Einhaltung des Zeitplans genützt wurde.

APG regt daher folgende Änderungen im Entwurf zum UVP-G an:

§ 12 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen innerhalb jenes Zeitraums, der im Zeitplan (§ 7 Abs. 1) für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vorgesehen ist, alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

§ 24c Abs. 8 lautet:

„(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen Sachverständigen innerhalb jenes Zeitraums, der im Zeitplan (§ 24b Abs. 1) für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vorgesehen ist, alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

5. Verordnung des BMLFUW hinsichtlich Inhalte der UVE

Die Umweltverträglichkeitserklärung verlangt nach einer Reihe von Daten, deren Beschaffung aufwendig ist, wenngleich deren Relevanz im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht erkennbar ist. Dieses Vorgehen soll aus Sicht der APG näher untersucht werden, die Ergebnisse sollen in eine verbindliche Regelung der Inhalte der UVE durch Verordnung des BMLFUW einfließen. Eine solche wird daher verpflichtend vorgesehen. In der Verordnung soll insbesondere auch eine Klarstellung über Inhalte der UVE, die bezüglich bestimmter Vorhabenstypen jedenfalls verzichtbar sind, erfolgen.

APG regt daher folgende Änderungen im Entwurf zum UVP-G an:

Blatt:	8
Vom:	01.06.2012
An:	abteilung.51@lebensministerium.at

§ 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben zu erlassen. Darin ist anzuordnen, dass einzelne der gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben entfallen können, soweit aufgrund der Erfahrungen aus bisherigen Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz bekannt ist, dass diese für die Beurteilung der Auswirkungen bestimmter Arten von Vorhaben auf die Umwelt nicht relevant sind.“

6. Ausdehnung des Fortbetriebsrechts

Das Fortbetriebsrecht im Fall der Aufhebung eines Genehmigungsbescheids durch den Verwaltungsgerichtshof, das durch die Novelle BGBl I Nr. 87/2009 geschaffen wurde, soll auch auf Vorhaben, die nach dem 3. Abschnitt genehmigt wurden, ausgedehnt werden. Es erschiene nicht sachgerecht, dieses rechtliche Privileg rein privaten Projekten, nicht aber Infrastrukturvorhaben von öffentlichem Interesse zukommen zu lassen.

APG regt daher folgende Änderungen im Entwurf zum UVP-G an:

In § 42a wird die Wortfolge „dem 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes“ ersetzt durch die Wortfolge „diesem Bundesgesetz“.

Mit freundlichen Grüßen

Austrian Power Grid AG

